

Nr. 5569.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Oberregisseur L i n d -Berlin,
Architekt B a u r -Berlin,
Pastor B e u t e l -Pröttlin,
Friedel S u s s e t -Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Der weisse Dämon „

der Universum-Film A.G. in Berlin durch die Filmprüfstelle
Berlin erschienen :

1. für Antragstellerin : Direktor M e y d a m und
K.von M o n b a r t ,
2. als Sachverständige :
 - a) Oberregierungsrat Dr. L i n z vom Reichsgesund-
heitsamt,
vom Vorsitzenden geladen,
 - b) Sanitätsrat Dr. B r a t z, Direktor der Irrenan-
stalt Dalldorf zu Berlin-Wittenau,
von der Antragstellerin gestellt.

Dem Schriftleiter der Lichtbildbühne Dr. B a l l e n -
b e r g und Dr. M u t z e n b e c h e r von der Presseab-
teilung der Reichsregierung wird die Teilnahme an der Ver-
handlung gestattet.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass der Bildstreifen
von der Filmprüfstelle Berlin am 7. Oktober 1932 unter

Prüf-

Prüfnummer 32228 verboten und nach Umarbeitung am 31. Oktober 1932 unter Nr. 32347 zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen worden ist und dass sich die von dem Vorsitzenden erhobene Amtsbeschwerde gegen diese Zulassung richtet.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung der Sachverständigen wurde beschlossen.

Die Sachverständigen erstatteten ihre Gutachten.

Die Vertreter der Antragstellerin äusserten sich zur Sache. Ein Gutachten des persönlich nicht erschienenen Sachverständigen der Antragstellerin, des Geheimen Medizinalrats Dr. Albert M o l l , wurde auszugsweise verlesen.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 31. Oktober 1932-Nr. 32 347 - wird dahin abgeändert:

Es sind noch folgende Teile verboten :

- 1) in Akt I, Titel 91 : „ Es sollen ja jährlich Millionen mit dem Zeugs umgesetzt werden“.

„ Titel 92 : „Natürlich. Zwei solche Kaffeebüchsen sind ja schon beinahe 'ne Million wert“;

- 2) in Akt II vor Titel 1: Der Bucklige befestigt

eine

eine Leine an zwei Blechbüchsen und wirft die Büchsen durch das Kabinenfenster ins Meer. Die Wurfstelle ist durch einen Schwimmer kenntlich. Ein Ruderboot nähert sich und schleppt die Ware ab.

Länge : 15,50 m.

3) Das Zwiegespräch zwischen Gerda und Dora:

Titel 50: „Lass Dich doch nicht so bitten, Dora, ich halte es nicht aus, Du siehst, wie ich mich quäle“,

Titel 51: „Ich kann doch nicht, Verstehst Du denn das nicht ?“

Titel 52: „Urussow gibts Dir, Du brauchst ihm nur ein Wort zu sagen. Für Dich tut er doch alles“.

Titel 53: „Ich tu's nicht, Hast Du mich verstanden, ich tu's nicht !“

Titel 54: „Wie soll ich bloss heute Abend auftreten“.

Länge : 13 m.

4) In Akt II in Titel 67 die gesprochenen Worte:

„..... ich betreibe keine so lohnende Beschäftigung“.

5) „ in Titel 89 die Worte : „Ich habe ihr geholfen“.

6) Akt III nach Titel 35 die Darstellung, wie Urussow einem Blumenstrauss, der in Gerda's Garde -

robe

robe gebracht werden soll, ein darin verborgenes Paket entnimmt, und die folgende Darstellung, wie Gerda aufgeregt das Paket sucht, immer mehr in Rage gerät und sich schliesslich weigert, aufzutreten, sowie die Titel : 44-46, 48-50.

Länge : 12 m.

- 7) " nach Titel 85 : die Darstellung, wie Gerda den Theaterarzt um Morphium anfleht und wie der Arzt eine Spritze in die Tasche steckt, nebst Sprechtiteln 86, 91 und 102.

Länge : 9 m.

- 8) In Akt IV, Titel 26 : „ Ich weiss nur, dass Gerda ungefähr vor 2 Jahren einen Mann kennen gelernt hat. Da begann plötzlich ihre grosse Karriere“.

" Titel 28 : „ Und warum hat er ihr das Morphium gegeben .“

" Titel 29 : „ Aber sie litt doch so an Lampenfieber. Da nahm sie es mal zur Beruhigung. Und dann wieder und wieder- und dann gabs kein Halten mehr“.

- 9) " in Titel 53 die Worte : .. wieso ist sie denn ausgekniffen ? "

" Titel 54 : „ Na, das ist mir schon klar. Die Patienten haben eine mörderische Angst vor der Kur“.

" Titel 56: „ Ich bin ja so glücklich, dass ich aus dem Krankenhaus heraus bin. Wer sind

sind Sie eigentlich? ».

» in Titel 59 die Worte : „... Er wird Sie sicher ins Krankenhaus zurückbringen ».

- 10) » nach Titel 61 die Bildfolge, wie der Bucklige Gerda die Morphiumflasche zeigt und ihre Begierde danach dazu benutzt, sie zu veranlassen, ihren Bruder zu einem Stelldichein aufzufordern, nebst den zugehörigen Sprechtiteln 62-73.

Länge : 45,50 m.

- 11) In Akt V nach Titel 19 : Der Wirt der Koks - kneipe schlägt Heini mit einem Gummiknüppel über den Kopf (gezeigt werden darf, wie Heini über die Brüstung herunterstürzt)

Länge : 0,90 m

nebst Titel 20 : „ So'n Gummiknüppel wirkt rascher wie 'ne Spritze ».

- 12) » Titel 76 : „Aber strafbar ist das nicht».

- 13) » in Titel 77 die Worte : „ ... Wenn die Polizei mir nicht helfen kann, dann werde ich mir eben selber helfen ».

- 14) In Akt VI Titel 8 die Worte : „ ... der ein Mädel vergiftet, weil er sonst kein Glück bei ihr hat ».

- 15) In Akt IX vor Titel 1 : Der Bucklige füllt im D-Zug Feuerlöscher mit Pulver und wirft die leeren Blechbüchsen aus dem Coupefenster. Die gefüllten Feuerlöscher vertauscht er mit den Feuerlöschern im Gang des D.Zuges und die zugehörigen Sprechtitel 12 b-d.

Länge : 16,50 m

II. Im übrigen wird die Amtsbeschwerde zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt :

Konsul Gorre ist das Haupt einer internationalen Rauschgiftschmuggelbande. Der Bande gehören an: der Theaterregisseur Urussen, der selbst Morphinist ist, der Marquis d' Esquillon, das Haupt der Bande in Paris, und der Bucklige, der Ware von Uebersee herein bringt und absetzt. Die Bande reist unter dem Deckmantel einer Theatertournee in deren Mittelpunkt G e r d a steht.

Gerda's Bruder, Heini Gildemeister, der sich nach jahrelanger Abwesenheit von seiner Heimatstadt Hamburg auf der Heimfahrt befindet, rettet Gorres Sohn, der über Bord gefallen ist. Er findet Gerda an Leib und Seele durch Morphium zerrüttet; sie kann ohne das Gift nicht mehr auftreten und ist willenlos, wenn es ihr vorenthalten wird. Heini entdeckt in der Tasche ihrer Freundin Dora die Spritze und erhält vom Theaterarzt die Bestätigung, dass seine Schwester Morphinistin ist. Ins Krankenhaus gebracht, wird Gerda von der Bande befreit und vom Buckligen gezwungen, ihren Bruder zum Stelldichein in eine Kokskeipe zu bestellen, wo sich die Bande seiner zu bemächtigen sucht. Es gelingt Heini zu entkommen. Er nimmt, da er bei der Polizei nicht die erforderliche Unterstützung findet, auf eigene Faust die Verfolgung der Bande

Bande auf. Es gelingt ihm, Gerda in Paris aufzustöbern. Sie wird jedoch in das Haus des Marquis entführt und dort festgehalten. Es glückt ihr, Heini einen Zettel zukommen zu lassen. Um Heini von der Verfolgung abzubringen, beschuldigt der Marquis Gerda einen Wechsel gefälscht zu haben und will auf diese Weise Heini's Schweigen erpressen. Gorre bietet sich Heini als Helfer an. Es gelingt Heini, Gerda aufzufinden und in ein Krankenhaus zu bringen. Er folgt den Verbrechern nach Lissabon, wo der Bucklige verhaftet und Urussew als Verräter erschossen wird. Auch der Marquis wird verhaftet. Im Flugzeug stellt Heini Gorre und entlarvt ihn als Führer der Bande. Da Gorre kein Entrinnen sieht, stürzt er sich ins Meer.

- II. Wie vorstehende Inhaltsangabe erkennen läßt, ist der Bildstreifen ein typischer Kriminalfilm. Mit ihm wird weder für noch gegen das Rauschgift Propaganda gemacht. Kokain kommt darin trotz des Haupttitels „Der weiße Dämon“ garnicht, vielmehr lediglich Morphin vor. Dem Bildstreifen kommt nach Ansicht der Oberprüfstelle keinerlei aufklärende Bedeutung zu. Er ist ein Spielfilm wie andere auch.

Die Oberprüfstelle war daher der Notwendigkeit überhoben, zu der in der Vorinstanz von dem beamteten Sachverständigen des Reichsgesundheitsamts aufgeworfenen Frage Stellung zu nehmen, ob eine öffentliche Demonstration der Rauschgiftgefahren unter allen Umständen schädlich und über Betäubungsmittel deshalb

„ so wenig wie möglich zu sprechen sei “. Eine dahin -
gehende Stellungnahme wäre mit dem Lichtspielgesetz
nicht vereinbar. Denn über die Frage, ob Bildstreifen,
die Rauschgifte zum Gegenstand haben, um dieses Gegen -
standes willen grundsätzlich zu verbieten seien, zu ent -
scheiden, wäre allein Sache des Gesetzgebers. Die Ober -
prüfstelle hat in zahllosen Entscheidungen ausgesprochen,
dass ein Bildstreifen niemals um des durch ihn verfilm -
ten Gegenstandes willen allein verboten werden dürfe
(Urteile der Oberprüfstelle vom 14. November und 5. Deze -
ber 1925, 1. April 1931, 5. und 14. Juni 1931 - Nr. 791, 780,
1975, 4492 und 4899). Hieran wird auch dem vorliegenden
Bildstreifen gegenüber festgehalten.

III. Bei Anwendung dieses Grundsatzes hatte die Ober -
prüfstelle lediglich zu entscheiden, ob auf den vorlie -
genden Bildstreifen im ganzen oder auf einzelne Teile
die absoluten Verbotgründe des Lichtspielgesetzes anzu -
wenden sind und gegebenenfalls in welchem Umfange. Für die
daraufhin vorzunehmende Prüfung war eine Würdigung des
Bildstreifens sowohl nach der kriminalpolizeilichen wie
auch nach der medizinpolizeilichen Seite hin geboten.

Die k r i m i n a l polizeiliche Seite hat in der
ersten Instanz bereits dadurch ihre Erledigung gefunden,
dass die von der Prüfstelle vernommenen Sachverständigen
der Rauschgiftbekämpfungsstelle Bedenken lediglich gegen
einige Sprechtitel erhoben haben. Diesen Bedenken ist
durch das im Vorderurteil ausgesprochene Titelverbot
Rechnung getragen worden, gegen das die Antragstellerin

Beschwerde

Beschwerde nicht erhoben und dem sich die Oberprüf -
stelle angeschlossen hat.

In m e d i z i n a l polizeilicher Hinsicht war zu
fragen ,

ob durch die Vorführung des Bildstreifens, insbe-
sondere durch die damit gegebene P o p u l a r i -
s i e r u n g, Personen, die bisher von Rausch -
giften frei gewesen sind, dazu verleitet werden
können, Rauschgifte, insbesondere Morphinum, zu sich
zu nehmen und süchtig zu werden.

Die Oberprüfstelle hat hierüber Beweis erhoben durch
Vernehmung eines Sachverständigen des Reichsgesundheits-
amtes und des von der Herstellerin des Bildstreifens als
Gegensachverständigen gestellten Direktors der Irrenan -
stalt Dalldorf zu Berlin-Wittenau, Sanitätsrats Dr. B r a t z.

Der Sachverständige des Reichsgesundheitsamts hat
sich, wie folgt, geäußert:

Die Hauptbedenken, die für das Reichsgesundheits-
amt massgebend gewesen seien, der Wunsch, Rauschgifte so
wenig wie möglich zu erwähnen, seien nach der von dem
Vorsitzenden bekannt gegebenen Grundsatzstellung der
Oberprüfstelle für eine Ablehnung des Bildstreifens
nicht mehr stichhaltig. Es könnten nur noch einige Stel-
len als bedenklich bezeichnet werden. Die Scene, in der
das Lampenfieber mit der Spritze in Verbindung gebracht
werde, sei gefährlich, weil versucht werden könnte, eine
vorübergehende Unpässlichkeit mit der Spritze zu umgehen.
Weitere Bedenken beständen gegen die Frage des Buckligen

bei der Eisenbahnscene, wie ein Mensch zum Morphium komme und hierauf geantwortet werde, „weil er sonst kein Glück bei dem Mädchen habe“. Ferner die Stelle, in der die Unterstützung zur Flucht aus dem Krankenhaus als nicht strafbar hingestellt werde. Endlich die Sprechttitel, wonach die Schauspielerin einen Mann kennen gelernt und dann ihre grosse Karriere begonnen habe. Hiervon abgesehen sei im allgemeinen anzuerkennen, dass der Film die Nachteile der Morphiumsucht schwarz genug zeige.

Der Gegensachverständige ist der Meinung, dass die abschreckende Wirkung weit überwiege. Gegen folgende Einzelheiten seien jedoch Einwände zu erheben: die bereits entfernte Scene, bei der ein lahmer Mann Morphium in der Stockkrücke verwahre, der Ausspruch „und dann begann die grosse Karriere“ und die Scene, in der Gerda vom Theaterarzt eine Morphininjektion bekommt, ehe sie in das Krankenhaus geschafft werde, weil das den Gedanken wachrufen könne, dass der Arzt ohne weiteres in der Lage sei, Morphium zu verabreichen.

- IV. Die Oberprüfstelle ist den Gutachten der von ihr vernommenen Sachverständigen beigetreten und hat eine der Volksgesundheit abträgliche und damit ordnungsgefährdende / Urteile der Oberprüfstelle vom 2. September 1922 und vom 8. November 1930- Nr. 82 und 1016 /, den normalen Beschauer zum Rauschgiftgenuss *a n r e i z e n d e* oder bedarfserregende Wirkung bei dem *g a n z e n* Bildstreifen nicht angenommen. Dagegen ist wegen ihrer *e u p h o -*
rischen

r i s c h e n (aufmöbelnden) Wirkung, ausser den von der Prüf stelle verbotenen Teilen noch den im Urteils - tenor unter Nr. 3, 5, 7, 8 und 14 aufgeführten Sprechtiteln und Darstellungen die Zulassung versagt worden. Dasselbe ist bei den unter 9 und 12 verbotenen Teilen der Fall, die in dem Beschauer Abneigung gegen die Krankenhaus - bzw. Entziehungsbehandlung zu erwecken geeignet sind, und bei der Bildfolge Nr. 10, die die Anstiftung einer Süchtigen zu einer strafbaren Handlung unter dem Zwange des Morphiums zeigt (vgl. Urteil der Oberprüfstelle vom 1. Oktober 1925 - Nr. 631 -).

Dagegen sind alle Bildfolgen unbeanstandet geblieben, die erkennen lassen, dass das Morphinum zwar eine augenblickliche Auffrischung bewirkt, dass der dauernde Rauschgiftgenuss aber, wie das Schicksal Gerdas beweist, zum Untergang führt.

V. Aus dem Verbotsgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sind die Textstellen und Bildfolgen Nr. 1, 4 und 13 verboten worden, weil sie teils den Rausch - giftschmuggel als lohnendes Geschäft und die Polizei als minderwertig kennzeichnen, teils, wie die Nr. 2, 6 und 15 bestimmte T^hicks des Rauschgiftschmuggels offen legen.

VI. Die Bildfolge Nr. 11 musste wegen verrohender Wirkung verboten werden.

Das Wort „ kubanischer „ in Akt II, Titel 7 bleibt

aus dem Verbotsgrund der Gefährdung unserer Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach dem Gutachten des in erster Instanz vernommenen Sachverständigen des Auswärtigen Amtes verboten. Gegen das Verbot ist von der Antragstellerin Beschwerde auch nicht erhoben worden.

VII. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:

Regierungsoberinspektor.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Meier', is written over the typed name 'Regierungsoberinspektor.' The signature is stylized and slanted.